

## **Beleihungsvertrag**

**über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen  
durch das Institut für Rechtsmedizin der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH**

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde -,  
vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,  
(nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Klinikum Bremen-Mitte gGmbH  
(nachfolgend „Klinikum“ genannt)

wird zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen vom 27. Oktober 1992  
(Brem.GBl. S. 627 – 2127-c-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember  
2003 (Brem.GBl. S. 389) geändert worden ist, folgendes vereinbart:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Auf der Grundlage des § 20 b des Gesetzes über das Leichenwesen wird das Institut für Rechtsmedizin des Klinikums im Wege der Beleihung ermächtigt, nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben der zuständigen Behörde und des Gerichts- oder Amtsarztes in eigenem Namen durchzuführen, soweit nicht nach § 2 und § 3 der Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 10. Juni 1997 (Brem.ABl. S. 288 – 2127-c-2), die durch Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (Brem.ABl. S. 135) geändert worden ist, andere Behörden zuständig sind.

(2) Das Klinikum stellt sicher, dass bei ihm die zur ordnungsgemäßen Durchführung der seinem Institut für Rechtsmedizin übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen personellen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

### **§ 2**

#### **Befugnisse, Auskunftspflicht und Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die dem Institut für Rechtsmedizin des Klinikums übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen unterliegen der Fachaufsicht des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat im Rahmen der Fachaufsicht und seines Aufgabenbereichs gegenüber dem Klinikum insbesondere folgende Befugnisse:

a) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist berechtigt, vom Klinikum jederzeit Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen durch das Institut für Rechtsmedizin und die Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und fachliche Weisungen zu erteilen.

b) Wird eine im Rahmen der Fachaufsicht erteilte fachliche Weisung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nicht befolgt, kann dieser

- der Geschäftsführung des Klinikums untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden, und
- bei Gefahr im Verzug oder, wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint, im Wege des Selbsteintritts anstelle des angewiesenen Klinikums tätig werden. Das Klinikum ist zur Duldung einer dergestalt durchgeführten Maßnahme verpflichtet.

(3) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist berechtigt, allgemeine Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen zu erlassen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berechtigt, vom Klinikum jederzeit Auskunft über die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen und für dessen Durchführung im Benehmen mit dem Klinikum allgemeine Richtlinien aufzustellen.

(5) Das Klinikum wird umgehend den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der dem Institut für Rechtsmedizin übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen informieren.

(6) Das Klinikum wird der Öffentlichkeit gegenüber Mitteilungen über Einzelheiten bei der dem Institut für Rechtsmedizin übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und über besondere Vorkommnisse hierbei nur nach vorheriger Absprache mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales machen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann sich im Einzelfall vorbehalten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit allein zu übernehmen.

### § 3

#### Datenschutz

Für das Klinikum gelten im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen durch das Institut für Rechtsmedizin die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

### § 4

#### Haftung

Für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern des Klinikums im Rahmen dieses Vertrages gelten die für den öffentlichen Dienst gültigen Vorschriften der Amtshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Das Klinikum haftet für jedwedes Organisationsverschulden. Insoweit stellt das Klinikum Bremen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

## § 5 Widerspruchsbehörde

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die das Institut für Rechtsmedizin des Klinikums im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen erlässt, entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als Widerspruchsbehörde. Bei entsprechenden Klageverfahren erfolgt die Prozessführung durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

## § 6 Kosten

(1) Das Klinikum erhebt für die Durchführung der seinem Institut für Rechtsmedizin übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die hierfür in der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 – 203-c-6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2002, vorgesehenen Gebühren. Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Instituts für Rechtsmedizin bei der Durchführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben werden nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Klinikum und Bremen von Bremen erstattet. Bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 2 gilt die zwischen dem Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales am 4. Juli 2001 geschlossene Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen weiter.

(2) Soweit dem Klinikum durch den Erlass von Richtlinien nach § 2 Abs. 3 und 4 zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Klinikum von Bremen erstattet.

(3) Dem Klinikum ist bekannt, dass Bremen keine weiteren als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kosten für die Durchführung dieses Vertrages übernehmen kann.

## § 7 Kündigung, Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bremen kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn das Klinikum bei der Durchführung der dem Institut für Rechtsmedizin übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen Rechtsvorschriften in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8  
Inkrafttreten

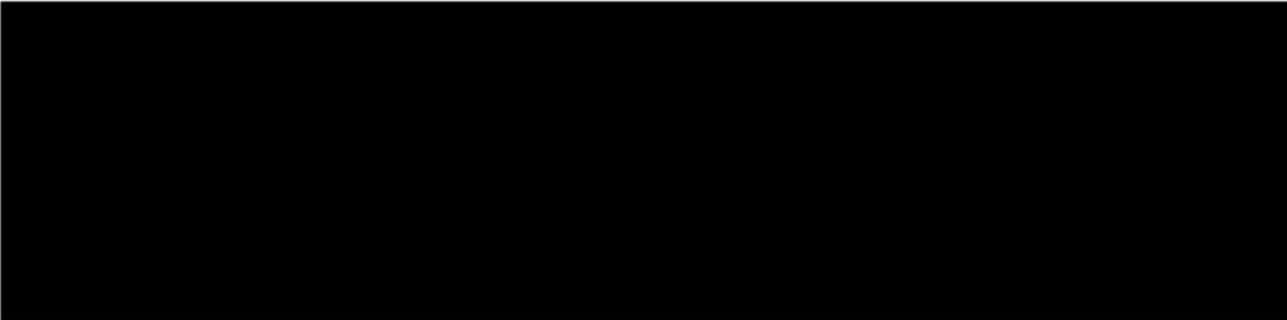
Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bremen, den 10.12.2003

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

Bremen, den 17.12.2003

Klinikum Bremen-Mitte gGmbH



Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

Auflistung der dem Institut für Rechtsmedizin des Klinikums übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 8 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Benachrichtigung und der Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 9 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von zwei Exemplaren des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung
§ 9 Abs. 4 Satz 1	Überprüfung der Todesbescheinigung und des Obduktionsscheins
§ 9 Abs. 4 Satz 3	Aufforderung der zuletzt behandelnden Ärzte zur Auskunft und Vorlage der Krankenunterlagen
§ 9 Abs. 6	Aufbewahrung der Todesbescheinigungen, Gewährung von Einsicht in diese Unterlagen oder Erteilung von Auskünften daraus
§ 9 Abs. 7	Übermittlung von Daten aus den Todesbescheinigungen an den Bremer Mortalitätsindex
§ 10	Durchführung der Leichennachschau
§ 11 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme des Obduktionsscheins
§ 11 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme des vervollständigten Obduktionsscheins
§ 13 Abs. 2	Bestimmung des Leichenschauhauses
§ 13 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von der Überführungsfrist
§ 13 Abs. 4	Zustimmung zur Öffnung von Särgen

§ 14 Abs. 4 Satz 1	Ausstellung von Leichenpässen
§ 14 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen, Anstellen von Ermittlungen und Einholung von Auskünften für die Ausstellung eines Leichenpasses
§ 15	Genehmigung der Ausgrabung von Leichen
§ 16	Hygienische Überwachung von Leichenhallen, Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenwagen
§ 17 Abs. 1	Entscheidung über Ausnahmen von der Bestattungsfrist
§ 17 Abs. 2 Satz 2 und 3	Anordnung von Bestattungen
§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3	Entgegennahme der Bestätigung vor der Bestattung von Fehlgeborenen, Zulassung von Ausnahmen hiervon
§ 19 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen von Bestattungsunternehmern über Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod
§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2	Genehmigung von Feuerbestattungen
§ 20 a Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Feuerbestattungssektionen
§ 20 a Abs. 3	Aufbewahrung der Unterlagen zur Feuerbestattung

KOPIE

*Diese Vereinbarung wurde  
noch bis Ende 2014 verlängert!*

## Vereinbarung

zwischen der **Freien Hansestadt Bremen**, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

- im folgenden **Freie Hansestadt Bremen** genannt -

und

dem **Klinikum Bremen-Mitte gGmbH**, St.-Jürgen-Str. 1, 28177 Bremen, vertreten durch die Geschäftsführung, [REDACTED]

- im folgenden **Klinikum** genannt -

### Präambel

Auf der Grundlage des § 20 b des Gesetzes über das Leichenwesen (LeichenG) wurde das Klinikum im Wege der Beleihung ermächtigt, die in der Anlage zum Beleihungsvertrag vom 10.12./17.12.2003 aufgeführten Aufgaben als zuständige Behörde im eigenen Namen durchzuführen.

Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin ist als zuständige Behörde - im Sinne der Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 10.06.1997 (Brem.ABl. S. 288), geändert durch Bekanntmachung v. 29.01.2002 (Brem.ABl. S. 135), und des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrages für den Vollzug des Leichengesetzes in der Stadtgemeinde Bremen zuständig.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vollzug des Leichengesetzes auch zukünftig durch die das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin erfolgen soll. Zu diesem Zweck wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand

1. Dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin obliegt als zuständige Behörde für den Vollzug des Leichengesetzes auch für die nachstehend aufgeführten Aufgaben:
  - Bearbeitung nichtnatürlicher und unklare Todesfälle (§ 8 LeichenG)
  - Kontrolle der Todesbescheinigung (§ 9 Abs. 4 LeichenG)
  - Amtsärztlichen Sektionen vor Feuerbestattung (§ 20 a Abs. 1 LeichenG).
  - Auskunftserteilung an Berufsgenossenschaften, Versorgungsämter, Versicherungen etc.
2. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin ist außerdem zuständig für die Anordnungen von Bestattungen nach § 17 Abs. 2 LeichenG. Für die Durchführung der Bestattung wird ein Bestattungsinstitut beauftragt. Die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Dritte nach § 17 Abs. 2 Satz 6 LeichenG erfolgt durch das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin auf der Grundlage der Gesundheitskostenverordnung in der jeweiligen Fassung.

3. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin führt die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch.

## § 2 Zusammenarbeit

1. Die Freie Hansestadt Bremen und das Klinikum werden in allen die Wahrnehmung der nach § 1 genannten Aufgaben betreffenden Fragen eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
2. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin berät und unterstützt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in allen Fragen des Leichenwesens.
3. Soweit das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin weitere Aufgaben aufgrund von Weisungen oder neue Richtlinien der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als zuständige Behörde nach dem LeichenG übernehmen muss, wird Einvernehmen über die Modalitäten der Aufgabendurchführung erzielt. Zu diesem Zweck wird diese Vereinbarung eine Ergänzung erfahren.
4. Das Klinikum sichert zu, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung finanzierten Stellen, ausschließlich für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 eingesetzt werden.

## § 3 Finanzierung

Die Aufgaben nach § 1 werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen und dieser Vereinbarung abgewickelt.

## § 4 Entgelt

1. Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erhält das Klinikum [REDACTED]
2. Für die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2, die im Zusammenhang mit der Anordnung von Bestattungen nach § 17 Abs. 2 LeichenG stehen, erhält das Klinikum für jede angeordnete Bestattung [REDACTED]. Da das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin in den vergangenen Jahren durchschnittlich 300 Bestattungen angeordnet hat, wird dem Klinikum [REDACTED]. Die Erstattung der Zuwendung erfolgt in Höhe der Einnahmen nach § 6 Abs. 1. Die Rückzahlung nach § 6 Abs. 1 werden im Folgejahr mit der Zuwendung nach § 4 Abs. 2 verrechnet.
3. Sofern die Fallzahlen über- bzw. unterschritten werden, erfolgt eine Nachbewilligung bzw. Erstattung.
4. In den Pauschalen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind u.a. die Personalkosten für die Mitarbeiterinnen des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin und die Rechtsberatungskosten für die ¼ Stelle Juristin bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales enthalten. Der Berechnung der Pauschale nach Abs. 2 lag die Kalkulation des Klinikums vom 23.11.2010 zu Grunde. Der Berechnungsbogen ist Anlage der Vereinba-



rung.

5. Es erfolgt eine jährliche Anpassung / Erhöhung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Pauschalen in Höhe von 2,5 %.

## § 5

### Auszahlung der Mittel

1. Die Auszahlung der Pauschalen nach § 4 Abs. 1 und 2 an das Klinikum erfolgt anteilig vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.
2. Der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales steht für den Zeitraum 2006 bis 2009 ein anteiliger Überschuss nach § 2 Abs. 3 der Vereinbarung vom 27.03.2006 bzw. 12.11/12.12.2008 zu. Die Abrechnung für das Jahr 2010 wird zum 31.03.2011 auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarung erstellt.
3. Für die Jahre 2011 und 2012 wird das festgestellte Guthaben auf die Pauschalen nach § 4 Abs. 1 und 2 wie folgt verrechnet:



## § 6

### Abrechnung der Mittel

1. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin macht nach § 17 Abs. 2 Satz 6 LeichenG gegenüber Dritte (z.B. Angehörigen, Erben, Sterbeversicherungen, Nachlasspflegern, Amt für Soziale Dienste etc.) die Bestattungskosten geltend. Diese real erwirtschafteten Einnahmen sind der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis ist detailliert anhand der vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin monatlich erstellten Statistiken und eines SAP-Ausdruckes der einschlägigen Einnahmehaushaltsstelle bzw. des Bewirtschaftungsreports zu führen.
2. Die nachgewiesenen Einnahmen werden mit den Pauschalen des jeweiligen Jahres in dem der Nachweis erbracht wird, verrechnet, so dass die letzten beiden Zahlungen entsprechend reduziert werden.

## § 7 Haftung

Das Klinikum und ihre Mitarbeiter haften gegenüber der Freien Hansestadt Bremen in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 76 des Bremischen Beamtengesetzes.

## § 8 Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2013 geschlossen und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.
2. Zum 01.04.2013 sind Verhandlungen bezüglich einer möglichen Verlängerung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Gegenstand der Vertragsverhandlungen wird auch die Unterbringung der Rechtsmedizin im Teilersatzneubau des Klinikum Bremen Mitte ab Fertigstellung in 2014 sein.
3. Diese Vereinbarung ist nur außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist zu begründen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bremen, den 7.4.2011

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales  
Im Auftrag

Bremen, den 4.4.2011

Für die Geschäftsführung des Klinikums Bremen-Mitte gGmbH

